

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

# Droht jetzt das Aus?

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen macht zum 1. September 2026 mit der aktuellen Landesbauordnung Schluss mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Welche Folgen diese Abschaffung haben könnte, zeigt und erläutert der ö. b. u. v. Sachverständige Hans-Joachim Rolof.

**D**ie Landesregierung NRW hat mit der Novellierung der Landesbauordnung (BauO NRW) im September 2026 die Bombe gezündet: Der bisher zwingende Verweis nach § 3 BauO NRW 2018 unter Absatz (2), dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind, wurde im Gesetz ersatzlos gestrichen. Welche Folgen hat die neue Regelung für Auftraggeber, Planer, die Bauwirtschaft und das Handwerk sowie Sachverständige?

Immer wieder drängt sich in der Öffentlichkeit der Eindruck auf, die Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) e.V. hätten hoheitlichen Charakter. Dem ist nicht so: Schon 1990 hatte der Bundesgerichtshof festgestellt, dass

DIN-Normen weder formal Gesetze sind, noch im materiellen Sinne so ausgelegt werden dürfen. Vielmehr wurde schon damals klargestellt: Es handelt sich um private Normenwerke, erstellt von Fachausschüssen eines eingetragenen Vereins.

## DIN-Normen versus Landesbauordnung

Allein die Vorstellung der Freiwilligkeit von DIN-Normen in Planung und Ausführung von Bauleistungen ist ein Irrtum in der Annahme: Sind DIN-Normen bauaufsichtlich in Landesbauordnungen eingeführt worden, so entstehen Bindungswirkungen.

Denn durch die bisherige Rechtsprechung der Gerichte bei Bauprozessen

wurde demnach zunehmend die Vermutung gestützt, dass DIN-Normen die allgemein anerkannten Regeln der Technik darstellen. Ergo: Durch Gutachten von Sachverständigen mit Bezug auf DIN-Normen wurden solche privatwirtschaftlichen Normen vor Gericht und damit in der Rechtsstaatlichkeit als verbindlich betrachtet. Die Allgemeinheit wurde hierzu nicht befragt und hatte zu keiner Zeit ein Mitspracherecht.

Hatten Sachverständige andere technische Vorstellungen als in der Norm verbindlich festgeschrieben, konnte die Bindungswirkung einer Vermutung der allgemein anerkannten Regel der Technik nur mit hohem Aufwand und nur im Einzelfall widerlegt werden.

## Vermutungslogik: DIN-Normen = allgemein anerkannte Regeln der Technik?

### Keine Gleichsetzung – Gerichte entscheiden im Einzelfall

DIN-Normen erfüllen keinen Ausschließlichkeitsanspruch, sondern sind private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. DIN-Normen sind im Inhalt und ihrer Auslegung häufig umstritten und stehen manchmal im Widerspruch zu bestimmten Fachkreisen. Kritiker wenden ein, dass ein privatrechtlicher Verein mit intransparenten Ausschüssen technische Regeln erarbeitet, welche dann ungeprüft und ohne Zustimmung der Allgemeinheit von Gerichten im Streitfall wie Gesetze behandelt werden. Grundlage hierfür ist die von der Rechtsprechung herangezogene Vermutungsregel, wonach kodifizierte Regel-

werke – etwa DIN-Normen – als Ausdruck der allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten, solange nicht das Gegenteil nachgewiesen wird. Das bedeutet: Möchte man in einem Rechtsstreit eine DIN-Norm nicht akzeptieren, muss die Vermutungsregel durch den Beweis des Gegenteils zu Fall gebracht werden. Beispielsweise kann eine DIN-Norm im Einzelfall auch gegen die anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben, weil der Inhalt etwa veraltet ist (Urteil des OLG Nürnberg vom 06. August 2015, Az.: 13 U 577/12) oder sich in der Praxis in der Fachwelt nicht durchgesetzt hat.

Fazit: Im Streitfall muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine DIN-Norm (noch) eine allgemein anerkannte Regel der Technik ist. Hierfür muss ein Sachverständiger den entsprechenden Nachweis erbringen. Das erkennende Gericht hat dann zu entscheiden, ob dieser Nachweis gelungen ist (Rechtsfrage).

Achtung Stolperfalle: Die Angaben in den technischen Merkblättern seitens der Hersteller entsprechen häufig nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Diese schuldet das Handwerk aber zur Abnahme für eine mangelfreie Werkleistung!

## Zeit, dass sich was ändert?

An die Stelle der Verbindlichkeit von DIN-Normen eines privatwirtschaftlichen Vereins treten nun in der Landesbauordnung die Anforderungen an konkrete Schutzziele. Hierzu gehören z.B. Standsicherheit, Brandschutz, Wärmeschutz, Feuchteschutz, Schallschutz, Gesundheitsschutz. Die Bauaufsicht prüft künftig dann bei der Errichtung von Gebäuden nicht mehr sklavenhaft die Einhaltung von vielzähligen DIN-Normen, sondern differenziert nach dem Prinzip der Gefahrenabwehr, ob die Schutzziele erreicht wurden.

## Ziel: 3900 DIN-Normen entschlacken

Viele der am Bau beteiligten Architekten, Fachplaner, Projektsteurer, Bauunternehmen und das Handwerk waren schon lange der Überzeugung, dass dem Wild-

wuchs der Normenvielfalt Einhalt geboten werden müsse. Dann wäre das Bauen schneller, einfacher und wirtschaftlicher. Die Abweichung von DIN-Normen bei Planung und Ausführung von Bauleistungen ist zukünftig kein Rechtsverstoß mehr – dieser Automatismus ist dann Vergangenheit. Fazit: Ist das Schutzziel erreicht, wird die Landesbauordnung erfüllt.

## Vorsicht Falle: Zivilrecht bleibt unverändert!

Neu geregelt wurde mit der Novellierung der Landesbauordnung in NRW lediglich das öffentliche Bauordnungsrecht. Der privatrechtliche Bauvertrag und die Erfolgschaftung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bleiben davon unbenommen. Das bedeutet im Klartext: Zivilrechtlich – und damit vor Gericht – wird von Planer und Handwerk nach wie vor die Einhaltung von DIN-Normen nach der Ver-

mutungslogik gefordert, denn diese Normen entsprächen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Begründung: Nach BGB, § 633, Abs. 2, Satz 2, ist ein Werk dann frei von Sachmängeln, wenn

- es die vereinbarte Beschaffenheit aufzeigt, oder
- sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist.

Nach gängiger Rechtsprechung ist diese Forderung nach der Beschaffenheit üblicherweise erfüllt, wenn bei Planung und Ausführung von Werkleistungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten worden sind = Vermutungslogik.

Daher ist bei der Vertragsgestaltung künftig also Aufmerksamkeit geboten. Andernfalls bestehen für Planer und das Handwerk neue Haftungsrisiken: Künftig kann ein Gebäude oder eine Werk-



- Zuverlässig
- Präzise
- Wirtschaftlich

- Fräsen  
Diesel oder Elektro
- Schleifen  
Handgeführt und ferngesteuert
- Kugelstrahlen  
Impacts Maschinen  
(210, 270, 320, 410, 600)
- Stemmarbeiten

# FlammStrahl- technik.com

## Untergrundbearbeitung für höchste Ansprüche

📍 Behringstraße 3 · 63303 Dreieich  
✉ info@flammstrahltechnik.com  
☎ +49 (0)6074 5947



leistung zwar die bauordnungsrechtlichen Schutzziele erfüllen und somit den Anforderungen der Landesbauordnung entsprechen. Zivilrechtlich kann sie jedoch im Streitfall dennoch als mangelhaft eingestuft werden, wenn die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit nicht erreicht wurde, weil gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstoßen wurde.

### Tipp für die Praxis

Im Bauvertrag öffentlicher Auftraggeber bzw. in der Leistungsbeschreibung des

planenden Architekten und/oder im Kostenangebot des Handwerkers (bei freihändiger Vergabe) ist nun zu regeln,

- welche Schutzziele nach der Landesbauordnung zwingend vorgegeben werden und
- welche sicherheitsrelevanten Normen einzuhalten sind.

Ergänzend hierzu müssen dann vom Auftraggeber vorgegebene Beschaffenheiten eindeutig und zweifelsfrei ohne Spielraum für Interpretationen festgelegt sein. Außerdem müssen die hierfür erforderlichen

DIN-Normen beschrieben sein (z.B. für Gebäudeausstattung oder Ausbaugewerke). Andernfalls empfiehlt es sich, Bedenken nach der Auftragserteilung und rechtzeitig vor Arbeitsbeginn anzumelden. Abzuwarten bleibt, ob andere Bundesländer dem Vorgehen von NRW folgen. ■

Hans-Joachim Rolof

Der Autor Dipl.-Ing. (FH) Hans-Joachim Rolof ist ö.b.u.v. Berufssachverständiger im iba-Institut Hans-Joachim Rolof GmbH, Düsseldorf • Koblenz • Stuttgart.

## Definitionen

### Anerkannte Regeln der Technik versus Stand der Technik

Nachfolgend werden die verschiedenen Definitionen erläutert, wobei es sich jeweils um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt.

Anerkannte Regeln der Technik sind solche Regeln, die in der Fachwelt allgemein anerkannt sind und von der überwiegenden Mehrheit der technischen Praktiker angewendet werden. Sie müssen sich sowohl in der Theorie als auch in der Praxis bewährt haben und innerhalb der maßgeblichen Fachkreise mehrheitlich akzeptiert sowie allgemein befürwortet sein. Die bloße Anerkennung oder Feststellung durch einzelne, auch besonders qualifizierte Vertreter des jeweiligen Fachgebiets genügt hierfür nicht. Die anerkannten Regeln der Technik umfassen somit alle technischen Regeln und Erkenntnisse, die sich aufgrund ihrer praktischen Bewährung und fachlichen Akzeptanz als richtig durchgesetzt haben. Zusammengefasst heißt das: Die Maßnahmen

- haben sich theoretisch als richtig erwiesen,
- sind in der Praxis erprobt, anerkannt und bewährt
- von den Fachleuten mehrheitlich allgemein anerkannt.

Stand der Technik: Entscheidend ist hier das Fachwissen des technischen

Fortschritts, der technischen Entwicklungen und Möglichkeiten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Stand der Technik keine allgemeine Anerkennung entsprechender Regeln voraussetzt. Vielmehr bezeichnet der Stand der Technik einen erprobten Erkenntnis- und Entwicklungsstand fortschrittlicher Maßnahmen, dessen praktische Eignung als gesichert gilt, auch wenn diese Maßnahmen weder allgemein eingeführt noch allgemein anerkannt sind.

Stand von Wissenschaft und Technik: Hier wird die Übereinstimmung von wissenschaftlicher und technischer Entwicklung verlangt. Gleichzeitig wird auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse abgehoben.

Achtung: DIN-Normen sind keine Gesetze! Grundsätzlich folgt man bei der Beachtung der DIN-Normen einer von der repräsentativen Fachwelt aufgestellten und getragenen Empfehlung (vgl. Entscheidung des BGH, Urteil vom 14.05.1998 – VI ZR 184/97). Die Anwendung von DIN-Normen ist eine freie Entscheidung des Einzelnen. Wer DIN-Normen beachtet, verhält sich somit in der Regel technisch ordnungsgemäß (vgl. Entscheidung Jena, Urteil vom 21.04.2005 – I U 1578/98). Aus der Freiwilligkeit der Anwendung folgt an sich

schon, dass DIN-Normen nicht mit staatlicher Hoheitsgewalt beliehen sind. Sie stellen keine Rechtsnormen und Gesetze sowie Verordnungen dar.

Die in der Praxis weitverbreitete Anerkennung von DIN-Normen führt bei Dritten häufig zu der Annahme, sie enthielten verbindliche Vorschriften oder Bestimmungen, deren Anwendung man sich nicht entziehen könne. Juristisch ist diese Annahme jedoch unzutreffend.

Eine DIN-Norm wird zunächst nur dann rechtlich verbindlich, wenn sich die beteiligten Parteien schriftlich einigen (Angebot und Auftrag), bestimmte Normen in Werkverträgen und/oder Lieferverträgen verbindlich als Grundlage aufzunehmen (z. B. ATV DIN 18 363 „Maler- und Lackiererarbeiten - Beschichtungen“ oder 18 365 „Bodenbelagarbeiten“). Weiterhin werden DIN-Normen auch dann als rechtlich verbindlich angesehen, wenn diese z. B. auch in Landesbauordnungen vorgeschrieben sind (z. B. Brandschutz nach DIN 4102) oder zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe herangezogen werden.

Exakt so verhält es sich auch bei technischen Regelwerken, wie die vom Bundesverband Estrich und Belag (BEB) publizierten Arbeits- und Hinweisblätter. Es gilt, was im Werkvertrag als Bausoll konkret vereinbart wurde!

# Das war unsere EPF2026



**Schön war's!**

**Bis 2029!**